

des Leistungsausschlusses. Auf den Leistungsausschluss wegen Rentenbezuges, der Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnlicher Leistungen öffentlich-rechtlicher Art sind die Rückausnahmen nicht anwendbar.

- Für Abs. 4 S. 3 Nr. 2 ergibt sich das unmittelbar aus dem Wortlaut, da auch die Rückausnahme ausdrücklich eine stationäre Unterbringung voraussetzt.
- Für Abs. 4 S. 3 Nr. 1 ergibt sich dasselbe, entgegen dem wörtlichen Verständnis, aus dem eindeutigen Sinnzusammenhang. Zweck der Rückausnahme in Nr. 1 ist es, einen Wechsel vom Leistungsregime des SGB II zu demjenigen des SGB XII zu vermeiden, dem voraussehbar alsbald ein erneuter Wechsel in umgekehrter Richtung folgen würde, nämlich sobald der Krankenhausaufenthalt beendet ist und die leistungsberechtigte Person dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung steht. Muss eine Person, die wegen Rentenbezugs laufend von Leistungen des SGB II ausgeschlossen ist, kurzzeitig ins Krankenhaus, wäre bei wörtlicher Auslegung des Abs. 4 S. 3 in dieser Zeit ein Leistungsanspruch nach dem SGB II möglich. Bei zutreffender Auslegung der Vorschrift bleibt die betroffene Person aber ausgeschlossen. Der Zweck der Rückausnahme – Meidung eines Wechsels vom Leistungsregime des SGB II zu demjenigen des SGB XII, dem voraussehbar alsbald ein erneuter Wechsel in umgekehrter Richtung folgen würde – trifft bei dieser Konstellation eindeutig nicht zu. Eine Rückausnahme war bei dieser Konstellation vom Gesetzgeber ganz offensichtlich nicht gewollt.

V. Leistungsausschluss bei Bezug Besonderer Leistungen der Sozialen Entschädigung (Abs. 4b)

Ab 1.1.2024 tritt ein neuer Abs. 4b in Kraft und gilt infolgedessen ein Leistungsausschluss für Personen, denen Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV zuerkannt worden sind (Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2652); vgl. BR-Drs. 19/13824 und BT-Drs. 19/14870). **240**

Der Leistungsausschluss erfasst erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Personen. **241**

Der Leistungsausschluss erfasst ausdrücklich nur die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Es handelt sich um eine Abgrenzungsnorm zum SGB XIV; im Fall des Leistungsausschlusses kommen ersatzweise Ansprüche nach dem SGB XIV in Betracht. Wenn die allgemeinen (in § 7 Abs. 1 und §§ 7a bis 12a geregelten) und besonderen (in §§ 16 ff geregelten) Leistungsvoraussetzungen gegeben sind, ist trotz des Leistungsausschlusses die Erbringung von Eingliederungsleistungen möglich. **242**

Der Leistungsausschluss führt nur bei derjenigen Person, die den Ausschluss-Tatbestand erfüllt, zum Ausschluss des Anspruchs. Die Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft und die Ansprüche der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bleiben davon unberührt (vgl. Ziff. C.II.1.c). **243**

VI. Leistungsausschluss für Auszubildende (Abs. 5 und 6)

1. Allgemeine Grundsätze (Abs. 5)

- 244 a) **Persönlicher Geltungsbereich.** Der Leistungsausschluss erfasst erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Personen.
- 245 b) **Sachlicher Geltungsbereich.** aa) **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts betroffen.** Der Leistungsausschluss erfasst ausdrücklich nur die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Wenn die allgemeinen (in § 7 Abs. 1 und §§ 7a bis 12a geregelten) und besonderen (in §§ 16 ff geregelten) Leistungsvoraussetzungen gegeben sind, ist trotz des Leistungsausschlusses die Erbringung von Eingliederungsleistungen möglich.
- 246 bb) **Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft unberührt.** Der Leistungsausschluss führt nur bei derjenigen Person, die den Ausschluss-Tatbestand erfüllt, zum Ausschluss des Anspruchs. Die Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft und die Ansprüche der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bleiben davon unberührt (vgl. Ziff. C.II.1.c).
- 247 c) **Ausschluss bei dem Grunde nach förderfähigem Ausbildungsgang.** Voraussetzung des Leistungsausschlusses ist, dass der Ausbildungsgang dem Grunde nach, also abstrakt nach dem BAföG oder SGB III förderfähig ist. Die abstrakte Förderfähigkeit für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten wird abschließend in § 2 sowie §§ 3, 5 und 6 (Fernunterricht, Auslandsstudium) BAföG geregelt (vgl. iE unten Ziff. 2 bis 4.), die abstrakte Förderfähigkeit von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Berufsausbildungsverhältnissen in §§ 51, 57, 58 SGB III.
- 248 Für Berufsausbildungsverhältnisse ist allerdings seit der Abmilderung der Ausschlüsse durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Leistungsausschluss auf diejenigen Maßnahmen und Ausbildungsverhältnisse beschränkt, in denen eine Unterbringung mit Vollverpflegung in bestimmten Konstellationen erfolgt (§ 7 Abs. 5 S. 2 SGB II; vgl. iE unten Ziff. 5). Im Fall von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Berufsausbildungsverhältnissen ist die abstrakte Förderfähigkeit nach dem SGB III für den SGB II-Leistungsträger daher ohne Bedeutung.
- Die Bedeutung der Frage der abstrakten Förderfähigkeit ist seither vorwiegend auf Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten beschränkt.
- 249 d) **Unerheblichkeit der konkreten Förderfähigkeit.** Unerheblich ist, ob ein konkreter Förderanspruch gegeben ist. Dieser hängt von individuellen Umständen, ua vom eigenen Einkommen und vom Einkommen der Eltern, von der Förderhöchstdauer, von der Beschränkung auf ein Erststudium etc. ab. Wird die auszubildende Person auf Grund der Regelungen des BAföG nicht oder nicht mehr oder für die Abdeckung des Lebensunterhalts nicht ausreichend unterstützt, ist sie grundsätzlich gehalten, entweder zusätzlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (zB am Wochenende oder in den Semesterferien) oder gar die Ausbildung abzubrechen. Dies gilt selbst für kurz vor

dem Examen stehende Studierende, deren Förderhöchstdauer abgelaufen ist (vgl. zur weitgehend inhaltsgleichen Rechtslage nach § 26 Bundessozialhilfegesetz in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung die Entscheidung des BayVGH, FEVS 47, 379).

Zu Ausnahmen vgl. § 27 sowie unten Ziff. 2 bis 5.

e) Zweck des Leistungsausschlusses. Zweck und Grundgedanke des Leistungsausschlusses ist es, dass die Ausbildungsförderung im BAföG abschließend geregelt ist. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll, ebenso wie die Sozialhilfe, kein Ersatz-Ausbildungsförderungs-System darstellen und die dem Fördergesetz zu Grunde legenden Wertentscheidungen des Gesetzgebers (zB höchstzulässige Förderdauer) nicht konterkarieren. Sprachlich kommt das Abstellen auf die abstrakte Förderfähigkeit des Ausbildungsgangs im Gesetzeswortlaut des § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II in den Worten „dem Grunde nach“ zum Ausdruck (vgl. grundlegend BVerwG, Entscheidung vom 13.5.1993, Az. 5 B 82/92 zum früheren BSHG; sowie BSG, Entscheidung vom 6.9.2007, Az. B 14/7b AS 36/06 R, BeckRS 2008 50474; sowie BSG, Entscheidung vom 6.9.2007, Az. B 14/7b AS 28/06 R, BeckRS 2009, 51058, Rn. 21 ff.; sowie BSG, Entscheidung vom 19.8.2010, Az. B 14 AS 24/09 R, BeckRS 2010, 75346; zur Altersgrenze und zum Zweitstudium vgl. BSG, Entscheidung vom 1.7.2009, Az. B 4 AS 67/08 R, BeckRS 2009, 69055).

f) Keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Leistungsausschluss begegnet dem BSG zu Folge keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (ausgeführt zum „alten“ Recht vor der Abmilderung der Ausschlüsse durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch). Zwar führe der Ausschluss sowohl im SGB II als auch im SGB XII dazu, dass im Einzelfall für Ausbildungszeiten überhaupt keine staatliche Sozialleistung zur Verfügung gestellt wird. Der Gesetzgeber stelle aber grundsätzlich ein besonderes System der Ausbildungsförderung zur Verfügung, mit dem er den Lebensunterhalt während einer Ausbildung sichert. Er sei verfassungsrechtlich nicht gehalten, darüber hinaus Ausbildungszeiten auch außerhalb dieses Systems zu fördern. Soweit jemand eine Ausbildung betreiben möchte, obwohl er die Anspruchsvoraussetzungen des zur Förderung einer Ausbildung vorgesehenen Sozialleistungssystems nicht erfüllt, handele es sich um eine von der auszubildenden Person selbst zu verantwortende Entscheidung. Sie könne zumindest nicht die Konsequenz haben, den Gesetzgeber zu verpflichten, auch während dieser Ausbildung Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach einem System (SGB II) zu gewähren. Das SGB II diene der Existenzsicherung von Personen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Einkommen erzielen wollen und nur wegen des Fehlens einer Erwerbsmöglichkeit (vorübergehend) der Unterstützung bedürfen (BSG aaO).

2. Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen

Studiengänge an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sind grundsätzlich förderfähig nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BAföG. Im Zusammenspiel von § 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II ergibt sich für die Leistungen zur

Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II folgende differenzierte Regelung:

- 253 a) Bei den Eltern lebende Studierende mit Leistungsbezug nach dem BAföG oder Nichtbezug wegen Einkommens oder Vermögens.** Für Studierende, die bei den Eltern leben und tatsächlich Leistungen nach dem BAföG beziehen oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht beziehen, sind aufstockende oder ersetzende SGB II-Leistungen zulässig (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. a SGB II i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG).
- 254 b) Bei den Eltern lebende Studierende ohne Leistungsentscheidung bzgl. BAföG.** Für Studierende, die bei den Eltern leben, und über deren Antrag auf BAföG-Leistungen noch nicht entschieden wurde, sind übergangsweise ersetzende SGB II-Leistungen zulässig (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. b SGB II i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG).
- 255** Der SGB II-Leistungsträger hat nicht zu prüfen, ob ein Anspruch nach dem BAföG wahrscheinlich besteht. Auch die Gesetzesbegründung zum Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht stellt fest: „Die Jobcenter können nicht vorab entscheiden, ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung, der erst zu einer ergänzenden Zahlung von Arbeitslosengeld II (frühere Bezeichnung des Bürgergeldes; Anmerkung des Verfassers) führen würde, wahrscheinlich bestehen wird“.
- 256** Der SGB II-Leistungsträger kann jedoch die SGB II-Leistung versagen, wenn ein Anspruch nach dem BAföG offensichtlich nicht besteht und der Antrag auf SGB II-Leistungen rechtsmissbräuchlich gestellt wird, um die offensichtlich nicht bestehenden Anspruchsvoraussetzungen nach dem BAföG zu umgehen. Insoweit ist eine teleologische Reduktion des Gesetzeswortlauts erforderlich. Denn der Zweck der Ausnahmeregelung liegt in einer Überbrückungsfunktion, nicht in der Ermöglichung einer Umgehung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem BAföG.
- 257** Werden nachträglich BAföG-Leistungen zuerkannt, kann der SGB II-Leistungsträger Erstattung nach § 40a verlangen.
- 258 c) Studierende in allen übrigen Konstellationen.** Für Studierende in allen übrigen Konstellationen gilt ein SGB II-Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 5 SGB II). Insbesondere die nicht im Elternhaus lebenden Studierenden können ausschließlich BAföG-Leistungen erhalten; eine Aufstockung nach dem SGB II, weil die BAföG-Leistungen zu niedrig bemessen seien, scheidet ebenso aus wie eine ersetzende SGB II-Leistung, wenn BAföG-Leistungen aus individuellen Gründen, zB wegen Überschreitens der Höchstförderdauer, ausgeschlossen sind.
- 259** Dasselbe gilt für bei den Eltern lebende Studierende, die aus anderen als den og Gründen keine BAföG-Leistungen erhalten. Der Ausschluss greift aber auch dann, wenn die og Gründe für die Versagung von BAföG-Leistungen nicht alleine maßgeblich sind; so zB wenn zunächst das BAföG wegen der

Einkommengrenzen abgelehnt wird, dann zugleich die Höchstförderdauer überschritten wird. Denn die Rückausnahme des § 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. a SGB II setzt voraus, dass das BAföG „nur“ – im Sinne von „ausschließlich“ – wegen der dort genannten Voraussetzungen nicht bezogen wird.

3. Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG

Der Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sind grundsätzlich förderfähig, wenn die Schülerinnen und Schüler aus bestimmten, im Gesetz benannten Gründen nicht im Elternhaus leben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1a BAföG). Im Zusammenspiel von § 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II ergibt sich für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II folgende differenzierte Regelung:

a) Bei den Eltern lebende Schülerinnen und Schüler ohne Leistungsbezug nach dem BAföG. Für Schülerinnen und Schüler, die eine der og Schulen besuchen und keine BAföG-Leistungen erhalten, weil sie bei den Eltern leben, sind ersetzende SGB II-Leistungen zulässig (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II). 261

b) Außerhalb des Elternhauses lebende Schülerinnen und Schüler ohne Leistungsbezug nach dem BAföG. Für Schülerinnen und Schüler, die eine der og Schulen besuchen und keine BAföG-Leistungen erhalten, weil sie außerhalb des Elternhauses leben, ohne dass einer der gesetzlichen Gründe des § 2 Abs. 1a BAföG gegeben ist, sind ebenfalls ersetzende SGB II-Leistungen zulässig (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II). 262

c) Schülerinnen und Schüler in allen übrigen Konstellationen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine der og Schulen besuchen, gilt in allen übrigen Konstellationen ein SGB II-Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 5 SGB II). 263

Das betrifft insbesondere alle nicht im Elternhaus lebenden Schülerinnen und Schüler, bei denen einer der gesetzlichen Gründe des § 2 Abs. 1a BAföG gegeben ist. Sie können ausschließlich BAföG-Leistungen erhalten; eine Aufstockung nach dem SGB II, weil die BAföG-Leistungen zu niedrig bemessen seien, scheidet ebenso aus wie eine ersetzende SGB II-Leistung, wenn BAföG-Leistungen aus individuellen Gründen, zB wegen Überschreitens der Höchstförderdauer, ausgeschlossen sind.

Dasselbe gilt für bei den Eltern lebende Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Gründen als dem Ausschlussgrund des § 2 Abs. 1a BAföG keine BAföG-Leistungen erhalten können. 264

4. Schülerinnen und Schüler und Studierende im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BAföG

Für sonstige (nicht unter Ziff. 3 und 4 dargestellte) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, deren Ausbildungsgang abstrakt nach dem BAföG förder- 265

fähig ist (vgl. iE § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BAföG) ergibt sich im Zusammenspiel von § 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II folgende differenzierte Regelung:

- 266 a) Schülerinnen und Schüler und Studierende mit Leistungsbezug nach dem BAföG oder Nichtbezug wegen Einkommens oder Vermögens.** Für Schülerinnen und Schüler und Studierende, die einen der og Ausbildungsgänge besuchen und tatsächlich Leistungen nach dem BAföG beziehen oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht beziehen, sind aufstockende oder ersetzende SGB II-Leistungen zulässig; dies gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen bei ihren Eltern oder anderenorts leben (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. a SGB II i. V. m. §§ 12, 13 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 BAföG).
- 267 b) Schülerinnen und Schüler und Studierende ohne Leistungsentscheidung bzgl. BAföG.** Für Schülerinnen und Schüler und Studierende, die einen der og Ausbildungsgänge besuchen und über deren Antrag auf BAföG-Leistungen noch nicht entschieden wurde, sind übergangsweise ersetzende SGB II-Leistungen zulässig; dies gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen bei ihren Eltern oder anderenorts leben (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. b SGB II i. V. m. §§ 12, 13 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG).
- 268 c) Schülerinnen und Schüler ohne Leistungsbezug nach dem BAföG aufgrund Altersgrenze.** Für Schülerinnen und Schüler in Abendhauptschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien, die aufgrund einer Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG keine BAföG-Leistungen erhalten können, sind ersetzende SGB II-Leistungen zulässig (§ 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II).
- 269 d) Schülerinnen und Schüler und Studierende in allen übrigen Konstellationen.** Für Schülerinnen und Schüler und Studierende, die einen der og Ausbildungsgänge besuchen, gilt in allen übrigen Konstellationen ein SGB II-Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 5 SGB II). Das betrifft insbesondere Schülerinnen und Schüler und Studierende, die aus anderen als den og Gründen keine BAföG-Leistungen erhalten können, zB weil die Höchstförderdauer überschritten ist.

5. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen

- 270** Die abstrakte Förderfähigkeit von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und von Berufsausbildungsverhältnissen ist in §§ 51, 57, 58 SGB III geregelt. Im Zusammenspiel von § 7 Abs. 5 S. 1 und 2 SGB II ergibt sich für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II folgende Regelung:
- 271 a) Grundsätzlich kein Leistungsausschluss.** Für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Berufsausbildungsverhältnisse sind grundsätzlich Leistungen des SGB II möglich, sowohl ersetzend als auch ergänzend neben SGB III-Förderleistungen. Der für die og Ausbildungsgänge bis zum 31.7.2016 geltende allgemeine Leistungsausschluss wurde durch das Neunte Gesetz zur

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weitgehend aufgehoben und auf die nachfolgend unter Buchst. b) dargelegte Teilgruppe beschränkt.

b) Ausnahmsweise Leistungsausschluss. Ein Leistungsausschluss gilt nur im Fall der Unterbringung mit Vollverpflegung im Ausbildungsbetrieb, in einem Wohnheim, einem Internat, einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderung (hier sind zusätzlich besondere persönliche Voraussetzungen der leistungsberechtigten Person zu beachten) oder bei anderweiter Unterbringung von Menschen mit Behinderung mit Kostenerstattung für Unterkunft und Verpflegung (§ 7 Abs. 5 S. 2 SGB II, § 61 Abs. 2, § 62 Abs. 3, § 123 Nr. 2, § 124 Nr. 2 SGB III). 272

Der Leistungsausschluss setzt jeweils voraus, dass eine Förderung nach dem SGB III tatsächlich gewährt wird und dass sie in der iE geregelten Form gewährt wird. Die Frage der abstrakten Förderfähigkeit von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Berufsausbildungsverhältnissen nach dem SGB III ist somit für den SGB II-Leistungsträger ohne Bedeutung. Wird die Förderung nach dem SGB III nicht gewährt, ist für den SGB II-Leistungsträger nicht zu differenzieren, auf welchen Gründen die Versagung beruht; ein Leistungsausschluss kommt dann nicht zur Anwendung. 273

6. Fortbildungs- Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Kein Leistungsausschluss besteht für Fortbildungs- Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 5 und 6 SGB II, die keinen Ausschluss für §§ 81 ff SGB III beinhalten. Dies galt auch schon vor der Neufassung durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und gilt auch dann, wenn der Ausbildungsgang als solcher förderfähig wäre, wenn es sich um eine Erstausbildung handelte (BSG Entsch. vom 30.8.2010, Az. B 4 AS 97/09 R, BeckRS 2010, 74640, Rn. 18 ff., zu den früheren §§ 77 ff. SGB III bei gleichzeitig geltendem weitgehendem Leistungsausschluss für anerkannte Berufsausbildungen gem. dem früheren § 7 Abs. 5 SGB II). Dies entspricht auch dem Regelungszusammenhang zu § 16 Abs. 1 SGB II, der die Gewährung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, nicht aber von Ausbildungsmaßnahmen vorsieht. Es wäre systemwidrig, wenn der SGB II-Leistungsträger einerseits bestimmte Eingliederungsleistungen gewähren, andererseits denselben Leistungsberechtigten wegen der Teilnahme an diesen Maßnahmen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts versagen müsste. 274

Die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung ist ausschließlich unter Berücksichtigung des Charakters der Maßnahme nach objektiven Kriterien vorzunehmen. Weiterbildungsmaßnahmen setzen auf vorhandenem beruflichem Wissen auf. Es handelt sich um die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach dem Abschluss der ersten Ausbildungsphase. Wurde die Maßnahme durch Bescheid der Bundesagentur für Arbeit als SGB III-Leistungsträger gewährt, ist die hiermit getroffene Einordnung als Ausbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahme für den SGB II-Leistungsträger nicht verbindlich; dieser muss selbst eine Einordnung vornehmen (BSG aaO). 275

- 276 So ist ein Hochschulstudium auch dann förderfähig iSd BAföG und führt zum Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II, wenn die leistungsberechtigte Person bei Aufnahme des Studiums bereits über einen Berufsabschluss verfügt und der formale Ausbildungsabschluss erforderlich ist, um zur Aufnahmeprüfung und nach deren Bestehen zum Studium zugelassen zu werden. Trotz des bestehenden formalen Zusammenhangs baut das Studium nicht auf dem in der Berufsausbildung erworbenen Wissen auf und kann nicht in eine Maßnahme der Weiterbildung iS der §§ 81 ff. SGB III umgedeutet werden (BSG, Entsch. vom 2.4.2014, Az. B4 AS 26/13 R, BeckRS 2014, 70469).

7. Teilzeitstudium

- 277 Kein Leistungsausschluss besteht für ein Teilzeitstudium, wenn der Ausbildungsgang so gestaltet ist, dass die auszubildende Person nur ein reduziertes Lehr- und Betreuungsangebot in Anspruch nimmt und in reduziertem Umfang Leistungsnachweise erbringt, so dass die Möglichkeit besteht, neben der Ausbildung eine Berufstätigkeit auszuüben und so den Lebensunterhalt zu sichern. Denn die Ausbildungsförderung nach dem BAföG setzt dem Grunde nach voraus, dass der Ausbildungsgang die Arbeitskraft der auszubildenden Person voll in Anspruch nimmt. Ein solcher Teilzeit-Studiengang ist daher dem Grunde nach nicht BAföG-förderfähig (ThürLSG, Entscheidung vom 15.1.2007, Az. L 7 AS 1130/06 ER, BeckRS 2009, 59164; LSG Niedersachsen-Bremen, Entsch. vom 9.6.2009, Az. L 13 AS 39/09 B ER, BeckRS 2009, 66704; LSG Berlin-Brandenburg, Entsch. vom 19.11.2007, Az. L 14 B 1224/07 AS ER, BeckRS 2008, 50726, und Entsch. vom 6.8.2014, Az. L 18 AS 1672/13, BeckRS 2014, 72501).
- 278 Hierbei ist allerdings nicht auf die gesamte Dauer der Ausbildung abzustellen, sondern nach Ausbildungsabschnitten oder Zeiträumen zu differenzieren und daher idR je Semester gesondert zu entscheiden (LSG Hessen, Entsch. vom 15.12.2020, Az. L 9 AS 535/20 B ER, BeckRS 2020, 36036).
- 279 Anders, wenn ein ausschließlich als Vollzeit-Ausbildung angebotener Studiengang lediglich individuell in „Teilzeit“ ausgeübt wird.

8. Unterbrechungen des Studiums wegen Beurlaubung aus wichtigem Grund

- 280 Dieselben Überlegungen dürften auch auf Unterbrechungen des Studiums wegen Beurlaubung aus wichtigem Grund, wegen **Mutterschutz und Elternzeit** zutreffen, wenn nach Maßgabe des Landesrechts Studienleistungen nicht erbracht werden dürfen bzw. wenn jedenfalls Prüfungsfristen nicht laufen. Der Wortlaut des § 7 Abs. 5 SGB II zwingt keinesfalls dazu, ausschließlich auf die statusrechtliche Situation als Studierende abzustellen, sondern lässt für die Dauer der Beurlaubung eine Behandlung als Nicht-Studierende zu. Denn alle Beurlaubungstatbestände setzen einen gewichtigen Grund voraus, der es jedenfalls regelmäßig nicht zulässt, das Studium überhaupt oder jedenfalls mit vollem Einsatz zu betreiben. BAföG-Leistungen werden nicht etwa dauerhaft ausgeschlossen, sondern – wie das Studium – nur zeitabschnitt-